



# STELLUNGNAHME

DES FÖRDERVEREINS

ZUR ERRICHTUNG EINER PFLEGEKAMMER

IN NORDRHEIN-WESTFALEN GEM.E.V.

vom 09.03.2020

zu: Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Errichtung  
der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

insbesondere Änderung des Heilberufsgesetzes Nordrhein-  
Westfalen (HeilBG NRW) bzgl. der Regelungen zur Errichtung  
der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Kontakt: Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer in Nordrhein-Westfalen gem.e.V.  
Auf dem Löffelkamp 7  
32689 Kalletal  
Telefon: 0 52 64 / 65 61 46  
Fax: 0 52 64 / 65 62 62  
eMail: [HGNiehus@pflegekammer-nrw.de](mailto:HGNiehus@pflegekammer-nrw.de)

## A Im Überblick

Der Förderverein zur Errichtung einer Pflegekammer in Nordrhein-Westfalen gem.e.V. begrüßt und unterstützt die Initiative des Gesetzgebers in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich, eine Pflegekammer in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten. Die beabsichtigte gesetzliche Verankerung der Pflegekammer im Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen (HeilBG NRW) ist zielführend, um auf der normativen Ebene eine Verortung auf Augenhöhe zu den weiteren Heilberufen zu ermöglichen.

Der Förderverein verzichtet im Weiteren zugunsten einer besseren Lesbarkeit seiner Ausführungen auf die Benennung aller derjenigen Regelungen, denen er zustimmt.

Implizit wird der primäre gesellschaftliche Auftrag deutlich, die pflegerelevante Daseinsvorsorge der nordrhein-westfälischen Bevölkerung zu fördern und zu erhalten. Der Förderverein würde es sehr begrüßen, wenn dieser Auftrag explizit als primäres Ziel der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen in der Grundsatzbeschreibung des Gesetzes benannt wird.

Zum Auftragsportfolio der Pflegekammer gehören auch die Qualifizierung und die Qualifikation der Pflegefachpersonen, nicht aber die Verantwortung für die Akquise des Nachwuchses. Eine Pflegekammer gibt den ca. 200.000 ausgebildeten Pflegefachpersonen in NRW das Werkzeug, die Belange des Berufes selbst in die Hand zu nehmen und für alle Berufsangehörigen geltende Regeln aufzustellen. So kann und wird die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen ihr Mitspracherecht und ihre Steuerungsfunktion wahrnehmen.

Insbesondere für die Mitglieder des Errichtungsausschusses bedarf es zur Sicherstellung paritätischer Wahrnehmungschancen aller zu berufenden Mitglieder dringend Regelungen zu Aufwandsentschädigungen, sowohl im Rahmen erforderlicher Freistellungen vom Dienst als auch zur Kompensation von Verdienstaufschlägen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Pflegepersonen gleiche Berufungschancen haben.

Sowohl die Anschubfinanzierung als auch die Beteiligung der Arbeitgeber in eine erstmalige Registrierung der Zielgruppe sind hilfreich und zielführend. Die Errichtung einer kompletten funktionierenden Organisation, welche ca. 200.000 Mitglieder umfasst, bedarf insbesondere effizienter Kommunikations- und Verwaltungsstrukturen sowie einer dynamischen Geschäftsstelle. Daher weist der Förderverein darauf hin, dass die derzeit geplante Bereitstellung von fünf Millionen Euro, verteilt über drei Jahre, aller Voraussicht nach keine ausreichende finanzielle Grundlage darstellt.

Gemäß § 116 (1) HeilBG NRW wird die erste Konstituierung der Kammerversammlung bis spätestens zum 1. April 2022 erfolgen. Die Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Niedersachsen zeigen, dass es für die optimale Arbeitsfähigkeit der Pflegekammerversammlung einer ausreichenden Delegiertenzahl bedarf; diese sieht der Förderverein im Umfang der Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz als gegeben an. Will der Errichtungsausschuss dieses Ziel erreichen, so müssen in Umsetzung des § 118 (1) HeilBG NRW bis zur Schließung des Wählerverzeichnis 121500 Pflegepersonen registriert sein. Auch hierfür bedarf es effizienter Kommunikations- und Verwaltungsstrukturen.

## **B Im Detail**

### **I. Abschnitt – Die Kammern - § 7 HeilBerG NRW**

#### **Ethikkommissionen**

Der Förderverein befürwortet für die Pflegekammer die zu den Ärztekammern analoge eigenständige Ermächtigung zur Errichtung von Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen. Zur fach- und sachorientierten Zusammensetzung von Ethikkommissionen begrüßt der Förderverein die Intention des Gesetzgebers der am Pflegesetting orientierten Besetzung, schlägt als Systematik für die Pflegesettingorientierung allerdings vor, Pflegefachpersonen aus der Kindergesundheits- und -krankenpflege, der Erwachsenengesundheits- und -krankenpflege sowie / oder der Altenpflege zu berücksichtigen.

### **I. Abschnitt – Die Kammern - § 9 HeilBerG NRW**

#### **Ermächtigungen der Pflegekammer durch Verordnung weitere die Pflegeberufe betreffende Aufgaben zu übernehmen**

Der Förderverein befürwortet die Intention des Gesetzgebers, der Pflegekammer insbesondere Aufgaben der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz übertragen zu können, da auf diesem Wege neben der formalen auch die pflegfachliche Kompetenz zur Umsetzung der Aufgaben sichergestellt werden kann. Zeitpunkt und Bedeutung der Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales bedürfen zwingend der Konkretisierung. Die Finanzierung dieser wichtigen Aufgaben sind unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen sicherzustellen.

### **I. Abschnitt – Die Kammern - § 24 (1) HeilBerG NRW**

#### **Kammervorstand**

Der vorliegende Entwurf fordert, den Kammervorstand mit „mindestens zwei in der Altenpflege beschäftigte(n) Mitglieder“ zu besetzen. Da sowohl in der stationären wie in der ambulanten „Alten-,“ Pflege sehr wohl auch eine nennenswerte Zahl jüngerer Patient\*innen oder Bewohner\*innen betreut und gepflegt werden, schlägt der Förderverein analog zum Pflegeberufegesetz dringend vor, den Begriff der „Altenpflege“ durchgängig durch den sachgerechteren Begriff „Langzeitpflege“ zu ersetzen.

### **IV. Abschnitt – Weiterbildung der Pflegefachpersonen - § 54 (1) HeilBerG NRW**

#### **Weiterbildungsordnung**

Der zeitliche Rahmen für die Entwicklung einer Weiterbildungsordnung, welche nunmehr gemäß § 54 (1) am 01.01.2024 in Kraft treten soll, folgt der Empfehlung des Fördervereins vom 06.08.2019

und findet somit seine volle Zustimmung, denn gerade eine Weiterbildungsordnung sollte im Kreis der Kammermitglieder eine hohe Akzeptanz erfahren, weswegen der Entwicklungsprozess dieser Ordnung hoch partizipativ gestaltet werden sollte.

Eine etwaig diskutierte Verknüpfung der erstmaligen Erhebung eines Pflichtmitgliedsbeitrages mit dem Datum des Inkrafttretens der Weiterbildungsordnung ist nicht zielführend.

## **VI. Abschnitt – Die Berufsgerichtsbarkeit - § 114 (1) HeilBerG NRW**

### **Kosten der Berufsgerichtsbarkeit**

Die Erstattung der persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit der Berufekammern in Nordrhein-Westfalen im Verhältnis der Zahl ihrer Angehörigen führt aufgrund der zu erwartenden Mitgliederstärke der Pflegekammer zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Pflegekammer. Eine adäquate Kostenerstattung sollte nach der Zahl der Verfahren pro Kalenderjahr erfolgen.

## **VI. Abschnitt – Die Berufsgerichtsbarkeit - § 114 (2) HeilBerG NRW**

### **Kosten der Berufsgerichtsbarkeit**

Eine Versorgungseinrichtung für die Mitglieder der Pflegekammer ist in diesem Gesetz aktuell nicht vorgesehen. Die Ist-Einnahmen, die nach Absatz 1 dem Lande zu erstattenden Kosten übersteigen, sind daher im nächsten Haushaltsjahr in den Kammerhaushalt einzubringen.

## **VII. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen - § 115 (2) HeilBerG NRW**

### **Errichtungsausschuss**

Der vorliegende Entwurf fordert, den Errichtungsausschuss mit „mindestens sieben Mitglieder“, die „dem beruflichen Tätigkeitsfeld stationäre oder ambulante Altenpflege zuzuordnen“ seien, zu besetzen. Rekurrierend zu unseren bereits zu § 24 HeilBG NRW erläuterten Gründen schlagen wir auch hier analog zum Pflegeberufegesetz dringend vor, den Begriff der „Altenpflege“ durchgängig durch den sachgerechteren Begriff „Langzeitpflege“ zu ersetzen.

## **VII. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen - § 116 (2) HeilBerG NRW**

### **„Erforderliche Satzungen“**

Die „erforderlichen Satzungen“ müssten entsprechend des durch dieses Gesetz festgelegten Zeitplanes von der Kammerversammlung verabschiedet werden; die Vorbereitung würde aufgrund des ambitionierten Zeitplanes bereits vom Errichtungsausschuss vorkonzipiert werden. Es ist völlig unstrittig, dass die geordnete Kammerarbeit nur auf der Grundlage erforderlicher Satzungen stattfinden kann. Gleichwohl sollte die Kammerversammlung der Pflegekammer als demokratische und durch die Mitglieder gewählte Institution auch ausreichend die Möglichkeit erhalten, ihre Satzungen im Wege

demokratisch legitimerter Prozesse selbst gestalten zu können. Dieses Vorgehen erscheint uns für die Generierung einer hinreichend breiten Akzeptanz der Pflegekammer unabdingbar. Hierzu benötigt die Kammerversammlung Zeit, so dass die normimmanente Zeitvorgabe auf den 31.10.2022 terminiert werden sollte.

Die vorgenannten Überlegungen gelten selbstverständlich auch für die die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen regelnde Beitragsordnung. Da die Pflegekammer erst nach Erlass dieser Ordnung eigenes Geld generieren und somit den Übergang von der Anschub- und / oder Fremdfinanzierung einleiten kann, wird deutlich, dass die vorgenannte Zeitvorgabe des 31.10.2022 gut gewählt und begründet ist: Einerseits muss die Pflegekammer zur Existenzsicherung auf der Basis einer möglichst breit akzeptierten Beitragsordnung ihren Haushalt kostendeckend selbst finanzieren können; andererseits muss diese Umstellung so frühzeitig eingeleitet werden, dass eine Verschuldung der Pflegekammer vermieden wird.

Gerne stehen wir für weitere Fragen Verfügung.

Kalletal, Bielefeld, den 09.03.2020

**Heinz Günter Niehus**

Gesundheits- und Krankenpfleger  
Pflegedienstleitung a.D.  
1. Vorsitzender Förderverein  
Pflegekammer NRW

**Jens Albrecht**

Gesundheits- und Krankenpfleger  
Diplom Pflegepädagoge  
2. Vorsitzender Förderverein  
Pflegekammer NRW